

Bundesamt für Sport
Sportpolitik und Ressourcen
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Bern, 14. Juni 2018

Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass die Naturfreunde Schweiz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen können zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung).

Wir begrüßen die Änderungen im Entwurf der Totalrevision und stimmen diesen mehrheitlich zu. Mit der Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit (Art. 2) ist für die Naturfreunde Schweiz eine gute Grundlage geschaffen worden, damit Vereinstätigkeit von Erwerbstätigkeit klar unterschieden werden kann.

Als Mitgliedverband des Kernausbildungsteam Lawinenprävention KAT sind wir der Ansicht, dass der **Artikel 3** der Risikoaktivitätenverordnung „Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen“ **ersatzlos zu streichen ist**.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Schneebedingungen ein eigener Artikel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Andere Risiken wie Wetter (Erfrierungen, Verlust der Orientierung, etc.), Absturz durch Ausrutschen und andere Risiken werden ebenfalls nicht im gleichen Detaillierungsgrad aufgeführt. Im Artikel 2 „Sorgfaltspflichten“ im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, sowie im Artikel 8 der Risikoaktivitätenverordnung werden die Rechte und Pflichten ausreichend beschrieben.

Sollte am Art. 3 in der Verordnung festgehalten werden, so ist im Art. 3 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung: Wie oben beschrieben, ist es unverständlich, dass die Risiken bezüglich der Schneebedingungen in diesem Detaillierungsgrad in der Verordnung verankert werden sollen. Der Handlungsspielraum ist nicht über die Risiken, sondern über den Stand des Wissens und der Kompetenz zu definieren. Damit dem Umstand, dass Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand im gleichen Arbeitsfeld tätig sind, besser Rechnung getragen werden kann,

schlagen wir (unter der Voraussetzung, dass Art. 3 bestehen bleibt) **in Art. 3 Absatz 1** folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor:

Art. 3

1 Bei Aktivitäten im Schnee hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber das Lawinenrisiko in Bezug auf die konkret befahrene oder begangene Route gemäss dem Stand des Wissens *und der Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes* zu beurteilen.

Zu den Erläuterungen:

Sollte am Art. 3 festgehalten werden, sind in den Erläuterungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. **Absatz 2, „Durch Kombinieren vonbeigezogen werden“ ist ersatzlos zu streichen.**
2. **Die GRM ist überall zu streichen.**
Begründung: Die GRM ist nur eine Möglichkeit der Risikoanalyse. Die GRM darf darum nicht als alleiniger Massstab verwendet werden. Die GRM soll ersetzt werden durch (sinngemäss): „... *kein erhöhtes/hohes Risiko auf Grund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen“ oder einer anderen Lehrmeinung vorliegt...* Diese Änderung gilt für Absatz 3 und Absatz 4 in den Erläuterungen.
3. Im Absatz 5 schlagen wir zudem sinngemäss folgende Ergänzung (in roter Schrift) vor: *Das Lawinenrisiko muss jeweils für die konkret befahrene oder begangene Route beurteilt werden. Somit darf nicht nur auf eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr für ein gewisses Gebiet und die Hangsteilheit abgestellt werden, sondern es Bedarf zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse im Einzelhang gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen, oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse.*

Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident
Naturfreunde Schweiz

Ramon Casanovas
Geschäftsleiter
Naturfreunde Schweiz